



Qualitätsrichtlinien für Kinderkrippen / Kindertagesstätten und vergleichbare Betreuungsangebote im Kanton Graubünden

Inhalt

1.	Gesetzliche Grundlage	2
2.	Erklärungen zu den Qualitätsrichtlinien	2
3.	Begriffsklärungen	4
4.	Bisherige Bewilligungen	4
5.	Qualitätsrichtlinien	5

1. Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.338

Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007; BR 219.050

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG BR 548.300)

Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEV BR 548.310)

2. Erklärungen zu den Qualitätsrichtlinien

Geltung	<p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien gelten für die Bewilligung von Angeboten der Kinderbetreuung im Vorschulbereich wie Kinderkrippen bzw. Kindertagesstätten (Kinderkrippen / Kitas) im Kanton Graubünden. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Sie richten sich an alle Kinderkrippen / Kitas unabhängig davon, ob diese über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen oder nicht.</p>
Zweck	<p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien bezwecken die Ausrichtung der Leistungserbringung</p> <ul style="list-style-type: none">– auf die Betreuung, Erziehung und Förderung;– auf den Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit;– auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden;– auf die Partizipation sowie die sprachliche und kulturelle Integration der betroffenen Kinder.
Anwendung	<p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien umfassen Qualitätsindikatoren und Qualitätsstandards. Diese beinhalten Anforderungen an Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Dienstleistungen und der schriftlichen Grundlagen. Die schriftlichen Grundlagen der Organisation (Konzepte, Reglemente, Weisungen, Informationen, Formulare, Dokumentationen, etc.) müssen die Voraussetzungen schaffen, dass bei entsprechender Anwendung alle aufgeführten Qualitätsindikatoren und Qualitätsstandards erfüllt werden. Es wird daher bei allen schriftlichen Unterlagen davon ausgegangen, dass sie entsprechend umgesetzt und angewendet werden und damit die erwünschte Wirkung erzielen; bspw. dass sich die Kinder sicher und gut aufgehoben fühlen.</p>
Bewilligung	<p>Kinderkrippen / Kitas und vergleichbare Betreuungsangebote¹ im Kanton Graubünden haben zur Erlangung einer Betriebsbewilligung diese Qualitätsrichtlinien zu erfüllen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>

¹ siehe 3. Begriffserklärungen, Betreuungsangebot / Angebot

<i>Anerkennung</i>	<p>Um als Kinderkrippe / Kita von Beiträge von Gemeinden und Kanton zu profitieren, ist eine Beitragsanerkennung notwendig. Grundvoraussetzungen dafür sind eine Betriebsbewilligung und</p> <ul style="list-style-type: none">– eine Jahresöffnungszeit von mindestens 48 Wochen;– eine Wochenöffnungszeit von mindestens 5 Tagen;– eine Tagesöffnungszeit von mindestens 10.5 Stunden inkl. Mittagsbetreuung. <p>Ausnahmen bedürfen spezieller Abklärungen durch das Sozialamt. Vorausgesetzt wird, dass das Angebot die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit stärkt.</p>
<i>Überprüfung</i>	<p>Die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien vor Ort findet zumindest anlässlich des zweijährlichen Aufsichtsbesuches statt.</p> <p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien werden mindestens alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>
<i>Weitere Bestimmungen</i>	<p>Rechtliche Bestimmungen zum Kinderschutz und zum Datenschutz sowie Vorschriften von Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelkontrolle, etc. sind von den Betreuungsangeboten einzuhalten und sind zwecks Vermeidung von Doppelregelungen nicht Teil dieser Richtlinien.</p>
<i>Wochenende</i>	<p>Bei einem Betreuungsangebot von mehr als fünf Tagen pro Woche (z.B. inkl. Wochenendbetreuung) beträgt die maximale Betreuungszeit pro Kind und Woche fünf Tage (konzeptionelle Regelung). Zeitlich begrenzte Ausnahmen bedürfen spezieller Abklärung durch das Sozialamt.</p>
<i>Nachtpflege</i>	<p>Zusätzliche Regelungen für die Fremdbetreuung nachts in den Indikatoren 3d (Anzahl Kinder und Personal), 6 (Räumlichkeiten) und 10 (Integrität) sowie Betreuungszeitbeschränkung (maximale Anzahl Betreuungsstunden pro 24 Stunden) werden festgelegt, wenn entsprechende Betreuungsangebote entstehen. Bitte nehmen Sie dazu früh genug Kontakt auf.</p>

3. Begriffsklärungen

Betreuungsangebot / Angebot	Angebote der Kinderbetreuung im Vorschulbereich wie Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Vorkindergarten, etc., welche Kinder im Vorschulalter (frühestens ab 3. Lebensmonat bis Kindergarteneneintritt bzw. bis Schuleintritt) ausserhalb des Elternhauses halb- und ganztags betreuen und damit bspw. den Eltern ermöglichen, einer ganzjährigen Erwerbsarbeit nachzugehen. Die Kinder besuchen das Angebot regelmässig und verbindlich, sind angemeldet und es besteht die Pflicht zur Abmeldung. Mit Krippen vergleichbare Betreuungsangebote und Betreuungsangebote, die ein Kind während mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als dreimal pro Woche während maximal je drei Stunden pro Tag und/oder über Mittag betreuen, werden den Kinderkrippen / Kitas gleichgestellt.
<i>Eltern</i>	Erziehungsberechtigte
<i>Ausgebildete Betreuungsperson, Fachpersonal</i>	Nach Indikator 8, Punkt 1 ausgebildete Mitarbeitende
<i>Betreuungspersonal, Betreuungsperson</i>	Alle in der Kinderbetreuung tätigen und branchenüblich entlohnten Mitarbeitenden exkl. Vorlehr- und SchnupperpraktikantInnen; Betreuungspersonen sind im Personalschlüssel anrechenbar (Indikator 3d, Punkt 3)
<i>Mitarbeitende</i>	Alle in der Kinderkrippe / Kita angestellten Personen inkl. Vorlehr- und SchnupperpraktikantInnen, freiwillige Mitarbeitende etc. und nicht in der direkten Kinderbetreuung tätigen Personen (z.B. Koch / Köchin). Nicht alle Mitarbeitenden sind als Betreuungspersonal anrechenbar.

4. Bisherige Bewilligungen

Bewilligungen, die gestützt auf die bisherigen Richtlinien (Version 3.0 vom 1. Januar 2019 und Version 4.0 vom 23. Januar 2024) erteilt wurden, bleiben in Kraft.

5. Qualitätsrichtlinien

Indikator Nr.	Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards
Grundlagen		
1	Es besteht ein Leitbild.	<ol style="list-style-type: none"> Das Leitbild liegt schriftlich vor und bezeichnet das Tätigkeitsgebiet des Angebots und die Zielgruppe. Das Leitbild ist der Öffentlichkeit leicht zugänglich (z.B. Homepage, Prospekt). Das Leitbild wird in der Strategie, den Zielen und Massnahmen umgesetzt. Die Konzepte des Angebots sind aus dem Leitbild abgeleitet.
2a	Es bestehen Grundlagen, welche die strategische Führung beschreiben.	<p><i>Strategische Organisation</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Rechtsform und Organisation des Angebots sind geregelt. Es bestehen eine Stiftungsurkunde oder Statuten. Es liegt ein Organigramm vor. Die strategisch-operative Trennung ist personell und organisatorisch gewährleistet. Die Gewaltentrennung erfüllt folgende Bedingungen: <ol style="list-style-type: none"> Die Mitglieder des strategischen Gremiums und die operative Leitung des Angebots sind nicht verwandschaftlich (1. oder 2. Grad), persönlich und / oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden. Das strategische Gremium setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Personen zusammen, wobei maximal zwei Mitglieder verwandschaftlich und / oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Ist eine solche Beziehung vorliegend, so setzt sich das Organ aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Die operative Leitung nimmt in der Regel eine informierende und beratende Funktion innerhalb des strategischen Gremiums wahr. Die Mitglieder des strategischen Gremiums sind öffentlich namentlich benannt und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind festgehalten. Die strategische Ebene stellt die interne Aufsicht und Überprüfung sicher und verfasst jährlich einen Bericht zu ihrer Tätigkeit.
2b	Es bestehen Grundlagen, welche die strategische Führung beschreiben.	<p><i>Beschwerdemanagement</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Der Beschwerdeweg ist über die Instanzen der operativen und strategischen Ebene schriftlich geregelt. Die strategische Führung oder eine externe Stelle ist letzte Beschwerdeinstanz. Die Eltern wissen, wo sie im Konfliktfall Beschwerde einlegen können. Beschwerden werden ernst genommen. Der Beschwerdeverlauf, das Vorgehen sowie die anschliessenden Massnahmen werden schriftlich dokumentiert. Der Beschwerdeweg ist kostenfrei.
3a	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Qualitätssicherung und -entwicklung von innen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Es besteht ein Betriebskonzept, welches Auskunft gibt über Sinn und Zweck des Angebots, Aufbau und Organisation sowie Ablaufstruktur und geltende Regelungen. Das Angebot gewährleistet die Kommunikation und die Informationsvermittlung innerhalb des Teams, um die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden sicherzustellen. Das Angebot gewährleistet die Qualitätssicherung und -entwicklung der Dienstleistungen und der schriftlichen Grundlagen. Die Konzepte und Reglemente sind datiert und deren Überprüfung terminiert. <p><i>Qualitätsentwicklung von aussen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Zufriedenheit der Eltern mit dem Angebot wird im Rhythmus von zumindest drei Jahren erhoben. Die Ergebnisse und diesbezüglichen Massnahmen sind dokumentiert.

3b	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<i>Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation</i> 1. Das Angebot arbeitet im Bedarfsfall mit Fachstellen und Fachpersonen rund um das Kind zusammen. 2. Öffentlichkeitsarbeit wird zur Kontaktpflege und Information der lokalen Bevölkerung genutzt (z.B. Veranstaltungen, Jahresbericht, Krippen-Zeitung).
3c	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<i>Personalmanagement</i> 1. Für alle Mitarbeitenden besteht ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag. 2. Die pro Funktion bestehenden Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind dokumentiert und den Mitarbeitenden bekannt (z.B. Stellenbeschriebe). 3. Die Mitarbeitenden arbeiten auf professionelle Weise entsprechend den mit ihrer Funktion verbundenen Kompetenzen und Verantwortungsbereichen. 4. Ein Personalreglement dokumentiert die geltenden Vorschriften und Regeln im Betrieb. 5. Form und Häufigkeit der Beurteilungs- und Mitarbeitendengespräche sind festgehalten. Diese beinhalten Zielvereinbarungen und die Regelung der Überprüfung dieser. 6. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich im Interesse des Angebots weiterzubilden und werden dabei entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Angebots unterstützt. 7. Bei Bedarf werden Teamentwicklungsaktivitäten durchgeführt (z.B. Supervisionen, Fachaustausch, Teambildung). 8. Die Mitarbeitenden verfügen über die Möglichkeiten der Mitsprache (Teamsitzungen u.a. Gefässe). 9. Die Schweigepflicht wird befolgt und regelmässig thematisiert. 10. Pausen-, Ferien-, Vertretungsregelungen sind festgehalten und bekannt. 11. Es existiert ein gegenüber der Aufsichtsbehörde transparentes Lohnsystem.
3d	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	Anzahl Kinder und Personal 1. Die schriftlichen Grundlagen geben Auskunft über die Zielgruppe (Alter, maximale Anzahl Kinder etc.). 2. Die Anzahl Kinder steht in Abhängigkeit der Raumverhältnisse (siehe Indikator 6) und des verfügbaren Personals (siehe Indikator 8). a. Die verfügbare Quadratmeterzahl bestimmt über die maximale Anzahl anwesender Kinder (siehe Indikator 6 bzw. individuelle Bewilligung). b. Das Alter der Kinder bestimmt darüber hinaus den Personalschlüssel. Kinder über 18 Monaten haben einen Betreuungsbedarf von Faktor 1. Kinder unter 18 Monaten haben einen Betreuungsbedarf von Faktor 1.5. 3. Der Personalschlüssel gibt die vorgeschriebene Mindestanzahl anwesender Betreuungspersonen vor und definiert sich aufgrund des Betreuungsbedarfs wie folgt: (Abk.: BB = Betreuungsbedarf, BP = Betreuungsperson) Bei BB 1 bis max. 6 = 1 ausgebildete BP Bei BB > 6 bis max. 12 = 2 BP, davon 1 ausgebildet Bei BB > 12 bis max. 18 = 3 BP, davon 2 ausgebildet Bei BB > 18 bis max. 24 = 4 BP, davon 2 ausgebildet Bei BB > 24 bis max. 30 = 5 BP, davon 3 ausgebildet Bei BB > 30 bis max. 36 = 6 BP, davon 3 ausgebildet etc. Beispiel bezogen auf eine Gruppe von 12 Kindern: Bei der Anwesenheit von acht Kindern über 18 Monaten (Faktor 1 → BB 8) und vier Kindern unter 18 Monaten (Faktor 1.5 → BB 6) ergibt sich für diese zwölf Kinder ein gesamter Betreuungsbedarf (BB) von 14. Damit müssen mindestens drei Betreuungspersonen (BP) anwesend sein, davon 2 ausgebildet. Anmerkung (siehe auch Indikator 8): Vorlehrpraktikanten/innen und Schnupperpraktikanten/innen sind im Betreuungsschlüssel nicht anrechenbar.

4	Es bestehen Grundlagen, welche die Finanzierung beschreiben.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundlagen geben Auskunft über die finanzielle Situation (Erfolgsrechnung und Bilanz) und sind offen ausgewiesen. 2. Das Angebot führt den Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung. 3. Eine unabhängige Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft, ist bestimmt. 4. Es besteht ein transparentes und für Interessierte zugängliches Tarifreglement. 5. Die Tarife dürfen die von der Regierung verbindlich festgelegten Maximaltaxen nicht überschreiten. 6. Das Angebot verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.
5a	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Pädagogik und Förderung</i></p> <p>Es besteht ein pädagogisches Konzept, das Auskunft über die fachliche und methodische Orientierung gibt, insbesondere über folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Förderung</i>: Die Förderung der Kinder wechselt ab zwischen aktiver Beobachtung, Einflussnahme, Anleitung, Hilfestellung und Zurückhaltung. 2. <i>Altersangemessenheit</i>: Die Lern- und Entwicklungsaktivitäten beziehen die (früh)kindliche Entwicklung mit ein. Die Spiele und Materialien sind alters- und entwicklungsangepasst. 3. <i>Regeln und Rituale</i>: Im Alltag bestehen Regeln, die pädagogisch genutzt werden. Es werden zeitliche und thematische Orientierungspunkte geboten. 4. <i>Beziehung</i>: Die Mitarbeitenden bestärken das Kind und nehmen es ernst. 5. <i>Geborgenheit</i>: Es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich stets sicher und gut aufgehoben fühlen. 6. <i>Selbstbestimmung</i>: Kinder erhalten alters- / entwicklungsangepasst die Möglichkeit zur Beteiligung. Ihre Fähigkeiten werden wahrgenommen. Sie können eine Handlungsauswahl treffen, ihre Meinung äussern und mitbestimmen. 7. <i>Sozialverhalten</i>: Entwicklungsadäquate Kommunikation und spielerischer Austausch unter den Kindern und zwischen den Kindern und den Mitarbeitenden wird gefördert. 8. <i>Konfliktlösung</i>: Die Kinder werden unterstützt und ermutigt, Konflikte unter sich selber zu lösen. Im Bedarfsfall wird pädagogisch unterstützt. 9. <i>Emotionen</i>: Die Kinder lernen verschiedene Emotionen und den Umgang damit kennen und werden bei der Emotionsregulation begleitet und unterstützt. 10. <i>Sprache</i>: Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern vorwiegend in der/n Hauptsprache/n der Region. Kinder werden sprachlich aktiv miteinbezogen und in der Anwendung der lokalen Sprache/n ermutigt. Wenn konzeptionell geregt und zum Bildungszweck kann eine weitere schweizerische Landessprache oder Englisch eingesetzt werden. 11. <i>Motorik</i>: Den Kindern werden täglich vielfältige Bewegungsmöglichkeiten draussen und drinnen angeboten. 12. <i>Säuglinge</i>: Das Angebot verfügt über Kompetenzen zur Betreuung, Pflege und Erziehung von Säuglingen. 13. <i>Behinderung</i>: Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden. Das Angebot entscheidet im individuellen Fall. Bei anerkannten Angeboten besteht für Kinder mit Behinderung eine Finanzierungsmöglichkeit für Coaching und zusätzliche Betreuung. Dafür bedarf es einer Anmeldung bei KITAplus.
5b	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Tagesablauf</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein nachvollziehbarer, pädagogisch sinnvoller Tagesablaufplan. 2. Aktivitäten und Ruhephasen werden angemessen angeboten. 3. Der Tagesablauf beinhaltet Blockzeiten (Bring- und Abhol-Sperren) von zumindest 1½ Stunden pro Halbtag. <p><i>Jahresablauf</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geburtstage, Austrittsrituale sowie saisonale und kalendarische Besonderheiten werden angemessen in den pädagogischen Alltag eingebaut.

5c	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Sicherheit im Haus</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheitsvorkehrungen (bspw. an Steckdosen, an Treppen, an Fenster / Türen, bezügl. Putzmittel und Materialien) sind definiert und getroffen. <p><i>Sicherheit draussen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Im Aussenspielbereich und auf Spaziergängen / Ausflügen ist die Aufsicht stets gewährleistet. <p><i>Sicherheit vor Dritten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Unbefugte Dritte haben keinen Zugang zum Angebot. 4. Das Kind wird nur abholbefugten Personen (schriftlich benannt) mitgegeben. 5. Für Ausnahmen müssen Abholberechtigte dem Angebot die Erlaubnis dazu geben. Andernfalls wird das Kind nicht mitgegeben. Das Angebot überprüft zudem die Identität von unbekannten Personen, welche ein Kind abholen.
5d	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Ernährung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verpflegungsangebot ist vielseitig und ausgewogen und berücksichtigt die generellen sowie individuellen gesundheitlichen Bedürfnisse der Kinder innerhalb der finanziellen Möglichkeiten (siehe auch "Grundlagen und Empfehlungen für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen" auf www.gesundheitsfoerderung.ch) 2. Kinder werden angemessen ermutigt von allem und genügend zu Essen. Es besteht kein Zwang. 3. Es stehen den ganzen Tag ungesüßte Getränke zur Verfügung. 4. Süsse Esswaren und Süßgetränke werden nur in Ausnahmefällen angeboten.
5e	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Gesundheitsversorgung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Angebot fördert die Gesundheit der Kinder und achtet auf zeitgemäße Zahnhygiene. 2. Das Angebot verfügt über eine regelmässig überprüfte und aktualisierte Hausapotheke, welche für die Kinder unerreichbar ist. Die medikamentenbezogene Sicherheit ist gewährleistet. 3. Besondere gesundheitliche Bedürfnisse sind bekannt und entsprechende Massnahmen getroffen. 4. Der ärztliche Kontakt ist geregelt. 5. Das Angebot legt den Umgang mit akut kranken oder erkrankenden Kindern fest. Den Eltern ist bekannt, bei welcher Art von Beschwerden / Krankheiten vom Besuch des Angebots abgesehen werden muss. <p><i>Notfälle</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Das Angebot legt einen Handlungsablauf bei Not- und Unfällen fest. 7. Es ist festgelegt, wie der Transport eines Kindes zum Arzt / ins Spital sicher erfolgen kann. 8. Das Angebot kennt die Kontaktdaten von mindestens zwei dem Kind nahestehenden Personen (z.B. Eltern). Diese werden im Notfall so schnell wie möglich benachrichtigt. 9. Dem Betreuungspersonal sind Erste-Hilfe-Massnahmen und Handlungsanforderungen im Notfall bekannt.
5f	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Hygiene und Raumpflege</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Raumpflege und Hygiene ist schriftlich geregelt. 2. Die Infrastruktur (Räume, Spielsachen, etc.) ist sauber, gepflegt und in ordentlichen Zustand.

Organisation und Infrastruktur	
6	<p>Bauten, Ausstattung inkl. Einrichtungen sind zweckmässig und kindergerecht.</p> <p><i>Innenbereich</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Kind müssen permanent mindestens fünf Quadratmeter (ohne Nebenräume) mit genügend Tageslicht vorhanden sein. 2. Nebenräume sind Räume, die nicht vordergründig dem Kinderspiel zur Verfügung stehen; Küche, Wasch- und WC-Anlagen, Büro- und Gesprächsraum, Garderobe und Stauraum, etc. 3. Für die Kinder muss ein Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein. Dieser kann ausserhalb der Ruhephase auch als Spielraum genutzt werden. 4. Die Kinderbereiche sind kindergerecht eingerichtet und bieten umfassende Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten (z.B. Kuschelecke, Verstecke, Bastelbereich, Freispielbereich, Themenbereiche). 5. Es steht ein Raum ausschliesslich für Mitarbeitende für Büroarbeit, Rückzugsmöglichkeit etc. zur Verfügung. <p><i>Aussenbereich</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Der Aussenspielbereich ist Teil des Angebots, befindet sich in unmittelbarer Nähe und wird von der Öffentlichkeit nicht genutzt. 7. Der Aussenspielbereich bietet den Kindern Sicherheit und ist für die Kinder erkennbar abgegrenzt. 8. Der Aussenspielbereich lässt verschiedene Aktivitäten und Spielformen zu (z.B. Sand, Wasser, Spielgeräte, Wiese, Sonne / Schatten). Bei Aussenspielgeräten ist für die Sicherheit gesorgt. 9. In begründeten Ausnahmefällen kann von Punkt 6 abgewichen werden (konzeptionelle Regelung). Voraussetzung dafür ist das zeitnahe, verkehrssichere Erreichen eines den Punkten 7 und 8 entsprechenden Aussenspielbereiches.
Personal und Führung	
7	<p>Die Leitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung des Angebots.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die pädagogische Leitung des Angebots verfügt über <ol style="list-style-type: none"> a. eine Ausbildung auf der Liste "Anerkannte Fachkräfte im Krippenbereich" (siehe www.soa.gr.ch). Für ausländische und altrechtliche Abschlüsse, welche nicht aufgeführt sind, ist ein Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen; konsultieren Sie dazu www.recognition.swiss und nehmen Sie Kontakt mit dem Sozialamt auf. Wichtig: Der Kanton Graubünden führt keine eigenen Anerkennungsverfahren für Mitarbeitende von Angeboten der Kinderbetreuung durch. b. mindestens drei Jahre Berufserfahrung (ohne Lehrjahre). c. einen anerkannten Abschluss im Führungs- und Leitungsbereich (gemäß Liste „Anerkannte Weiterbildungen für Krippenleitungen in Graubünden“ auf www.soa.gr.ch) oder es liegt eine Anmeldung für einen entsprechenden Ausbildungsgang mit Beginn innerhalb der schnellstmöglichen Frist vor (Nachweis). Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt werden: www.sbfi.admin.ch. 2. Wird die Angebotsleitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die fachlichen Zuständigkeiten und die entsprechenden Kompetenzen aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist transparent aufzuzeigen. 3. Die Qualifikation und Eignung der Personen des operativen Leitungsgremiums sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, diejenigen der pädagogischen Leitungspersonen zusätzlich mit einwandfreien Referenzen sowie einem ärztlichen Zeugnis nachgewiesen. 4. Eine neue Leitungsperson ist zur Leumundsüberprüfung rechtzeitig mit Hilfe des dafür vorgesehenen Formulars (www.soa.gr.ch → Familien, Kinder, Jugendliche → Schutz → Vostra) dem kantonalen Sozialamt zu melden.² 5. Sollte im Laufe der Anstellung ein Verfahren gegen eine Leitungsperson eingeleitet werden (polizeiliches Ermittlungs-, Strafuntersuchungs- und KESB-

² Das kantonale Sozialamt nimmt nach der Meldung rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung die Leumundsüberprüfung mit Hilfe des Behördenauszugs 2 vor. Von in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmenden müssen damit Privatauszug, Sonderprivatauszug und persönliche Erklärung nicht mehr eingefordert werden. Es steht dem Betrieb aber frei, eine Leumundsüberprüfung nach eigener Einschätzung vorzunehmen. Für Grenzgänger:innen sind zusätzlich und weiterhin die ausländischen Strafregisternachweise durch die Arbeitgeber zu überprüfen.

		<p>Verfahren), muss der Arbeitgeber unverzüglich darüber informiert werden inkl. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Die Stellvertretung ist geregelt, der / die Stellvertreter/in ist fachlich und persönlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet. 7. Für die Aufgaben der Angebotsleitung werden bei zwölf Betreuungsplätzen minimal 30 Stellenprozent berechnet. Pro weitere zwölf Betreuungsplätze wird mit zusätzlich 10 Stellenprozenten gerechnet. Diese Minimalangaben setzen administrative und buchhalterische Unterstützung der Leitungsperson voraus. 8. Für die Buchführung bestehen nachweisbare Kompetenzen in der Buchhaltung.
8	Das Personal ist fachlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Betreuungsbedarf.	<p><i>Mitarbeitende</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als ausgebildete/r Betreuungspersonen gelten Absolventen/innen der auf der Liste "Anerkannte Fachkräfte im Krippenbereich" (siehe www.soa.gr.ch) genannten Ausbildungen. Für ausländische und altrechtliche Abschlüsse, welche nicht aufgeführt sind, ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen; konsultieren Sie dazu www.recognition.swiss und nehmen Sie Kontakt mit dem Sozialamt auf. Wichtig: Der Kanton Graubünden führt keine eigenen Anerkennungsverfahren für Mitarbeitende von Angeboten der Kinderbetreuung durch. 2. Die Qualifikation und Eignung der Mitarbeitenden sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Referenzen nachweisbar. 3. Neue Mitarbeitende sind zur Leumundsüberprüfung rechtzeitig mit Hilfe des dafür vorgesehenen Formulars (www.soa.gr.ch → Familien, Kinder, Jugendliche → Schutz → Vostra) dem kantonalen Sozialamt zu melden.² 4. Sollte im Laufe der Anstellung ein Verfahren gegen eine/n Mitarbeitende/n eingeleitet werden (polizeiliches Ermittlungs-, Strafuntersuchungs- und KESB-Verfahren), muss der Arbeitgeber unverzüglich darüber informiert werden inkl. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. 5. Auszubildende sind gemäss ihrer effektiven Anwesenheit als Betreuungspersonal anrechenbar. 6. Vorlehrpraktikanten/innen und Schnupperpraktikanten/innen sind als Betreuungspersonal nicht anrechenbar. 7. Bei Alleinbetreuung einzelner Kinder durch Lernende und PraktikantInnen besteht eine konzeptionelle Regelung. Dabei werden Alter, Fähigkeiten und Kompetenzen berücksichtigt.
Kinder und Fachlichkeit		
9	Die Eltern wissen ihr Kind in geeigneter Obhut und fühlen sich stets informiert.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Angebot schliesst mit den Eltern vor Aufnahme des Kindes einen Betreuungsvertrag mit Tariffestlegung und gegenseitiger Kündigungsfrist ab. 2. Eltern werden transparent über das Angebot informiert. Besondere Ausflüge werden den Eltern vorgängig kommuniziert. 3. Das Angebot zeigt gegenüber Eltern Dialogbereitschaft: <ul style="list-style-type: none"> a. Standortbestimmungen (Entwicklungsbericht) werden angeboten. b. Die Gelegenheit für Tür-und-Angelgespräche wird wahrgenommen. Dabei wird kompetent und offen über die Vorkommnisse des Tages informiert. 4. Das Angebot steht abgebenden Eltern grundsätzlich offen. Angemeldete Besuche sind willkommen, sofern sie den Betrieb des Angebots nicht beeinträchtigen. 5. Eltern werden in ihren Anliegen, Bedenken, Interessen rund um das Kind ernst genommen. 6. Das Angebot kennt professionelle Beratungsangebote für Eltern in der Umgebung und kann auf entsprechende Fachstellen hinweisen. 7. Bei Spannungen im Verhältnis mit Eltern wird die Leitung mit einbezogen. Diese bemüht sich um Klärung und bezieht bei Bedarf die strategische Ebene mit ein. 8. Das Angebot zeigt sich offen für konstruktive und nachvollziehbare Kritik.

10	Die seelische, geistige und körperliche Integrität der Kinder ist gewährleistet und geschützt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Integrität aller Beteiligten ist geschützt. 2. Kein Kind und keine Familie werden aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Familiengeschichte, Begabung, Verhalten, Aussehen etc. stigmatisiert. 3. Alle Formen von Gewalt, Rassismus, Mobbing, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung, jegliche Form von Diskriminierung von Kindern und Familien sowie Mitarbeitenden werden nicht toleriert. 4. Das Angebot legt die präventiven Massnahmen sowie das Vorgehen bei Übergriffen oder entsprechendem Verdacht konzeptionell fest. 5. Kinder und Eltern werden bei Meldungen von Übergriffen ernst genommen. Meldungen sowie die anschliessenden Massnahmen und das Vorgehen werden schriftlich dokumentiert.
11	Das Aufnahmeverfahren ist transparent und nachvollziehbar geregelt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein klarer Kriterienkatalog für die Aufnahme und den Ausschluss. 2. Die Aufnahme eines Kindes vom ersten Kontakt mit den Eltern bis zum Abschluss der Eingewöhnungsphase ist schriftlich und transparent geregelt. 3. Beim Neueintritt geben die Eltern die Krankheits-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Kindes an. 4. Am Anfang des Betreuungsverhältnisses werden Eltern schriftlich und mündlich über den Betrieb, die Finanzierung und die Abläufe rund um das Kind informiert. Das Angebot verfügt über schriftliche Informationen für die Eltern. 5. Beim Neueintritt holt sich das Angebot bei den Eltern alle notwendigen Informationen zum Kind, besonders über spezielle Bedürfnisse und Anforderungen.
12	Die Eingewöhnungsphase ist transparent und nachvollziehbar geregelt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eingewöhnungsphase dient der gelingenden Ablösung des Kindes vom bringenden Elternteil, dem Vertrauensaufbau in das betreuende Personal sowie dem Wohlbefinden unter den Kindern. 2. Die Eingewöhnungsphase ist als standardisierter Ablauf beschrieben. Individuelle Anpassungen an jeweilige Bedürfnisse sind möglich. 3. Die Eingewöhnungsphase berücksichtigt den Einbezug aller Beteiligten, in der Regel das Kind, ein Elternteil, die Angebotsleitung und die interne Bezugsperson des Kindes. 4. Die Kriterien für eine gelungene bzw. noch nicht gelungene Eingewöhnung sind definiert und kommuniziert. 5. Die Eingewöhnung findet möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen statt.